

Verwaltungsgemeinschaft Zellingen

Körperschaft des öffentlichen Rechts - Mitgliedsgemeinden: Himmelstadt - Retzstadt - Thüngen - Zellingen

Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG), Widmung von Straßen und Wegen in Retzstadt

Bekanntmachung

Die Gemeinde Retzstadt gibt gemäß Art. 8 Abs. 2 BayStrWG bekannt, dass das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Würzburg beabsichtigt, die Gemeindeverbindungsstraße Retzstadt – Güntersleben nach der vorgeschriebenen Bekanntmachungsfrist von drei Monaten einzuziehen.

Die Einziehung wird mit der geänderten Verkehrsbedeutung begründet. Die Funktion als Gemeindeverbindungsstraße ist nicht mehr gegeben, da die Gemeinden Retzstadt und Güntersleben über eine besser ausgebaute und kürzere Verkehrsverbindung verfügen.

Straßenbaulastträger ist das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

Der Gemeinderat Retzstadt hat der Einziehung in seiner Sitzung vom 28.01.2016 zugestimmt und beschlossen, den auf der Gemarkung Retzstadt befindlichen Teil der Gemeindeverbindungsstraße Retzstadt – Güntersleben, Fl.-Nr. 1867 (Teilfläche) und Fl.-Nr. 1800, beginnend an der Steigstraße, (km 0,00), und endend an der Gemarkungsgrenze am Gramschatzer Wald, (km 3,200), zum öffentlichen Feld- und Waldweg (Art. 53 Nr. 1 BayStrWG) abzustufen.

Straßenbaulastträger ist die Gemeinde Retzstadt (Art. 54 a Abs. 1 BayStrWG).

Die Verfügung wird drei Monate nach dieser Bekanntmachung wirksam.

Die Verfügung kann in der Zeit vom 05.09.2016 bis 05.12.2016 während der allgemeinen Dienststunden bei der Verwaltungsgemeinschaft Zellingen, Würzburger Str. 26, Zi.-Nr. 23, 97225 Zellingen oder im Internet unter <http://www.vgem-zellingen.info> eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Würzburg Postfachanschrift: Postfach 110265, 97029 Würzburg; Hausanschrift: Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

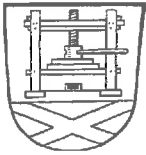
Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Gemeinde Retzstadt) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Bayerischen Straßen- und Wegerechtes abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit gegen diese Verfügung Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Prozeßverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Retzstadt, den 24.08.2016

Karl Gerhard
1. Bürgermeister



Gemeinde Retzstadt

Straßenbaubehörde Gemeinde Retzstadt	Ort, Datum Retzstadt, 24.08.2016
--	-------------------------------------

Widmung, Umstufung oder Einziehung öffentlicher Straßen

<input checked="" type="checkbox"/> Verfügung	<input type="checkbox"/> Bekanntmachung	Zutreffendes ankreuzen
--	--	------------------------

1. Straßenbezeichnung

Bezeichnung der Straße (Name, bisherige Straßenklasse/Hinweis auf Neubau) Gemeindeverbindungsstraße Retzstadt - Güntersleben, Fl.-Nr. 1867 und Fl.-Nr. 1800.	
Beschreibung des Anfangspunktes Einmündung in die Steigstraße, Fl.-Nr. 190 auf Höhe der nordöstlichen Grenze der Fl.-Nr. 1882, km 0,000	Beschreibung des Endpunktes Gemarkungsgrenze Retzstadt, auf Höhe der nördlichen Grenze von Fl.-Nr. 1276/2, km 3,200.
Gemeinde Retzstadt	Landkreis Main-Spessart

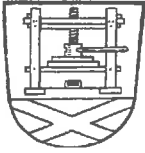
2. Verfügung

2.1 Die unter 1. bezeichnete	<input type="checkbox"/> neugebaute	<input checked="" type="checkbox"/> bestehende Straße wird/wurde	
	<input type="checkbox"/> gewidmet	<input type="checkbox"/> aufgestuft	<input checked="" type="checkbox"/> abgestuft
zur	<input type="checkbox"/> Kreisstraße	zum	<input checked="" type="checkbox"/> öffentlichen Feld- und Waldweg
	<input type="checkbox"/> Gemeindeverbindungsstraße		<input type="checkbox"/> beschränkt-öffentlichen Weg
	<input type="checkbox"/> Ortsstraße		<input type="checkbox"/> Eigentümerweg
	<input type="checkbox"/> eingezogen		<input type="checkbox"/> teilweise eingezogen
2.2 Widmungsbeschränkung: ----			

3. Träger der Straßenbauart (Sonderbauart):	Bezeichnung Gemeinde Retzstadt
--	-----------------------------------

4. Wirksamwerden

Wirksamwerden der Verfügung:	Datum:
Tag der Verkehrsübergabe:	
Tag der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck:	
Tag der Sperrung:	



Gemeinde Retzstadt

5. Sonstiges

5.1 Gründe für die Widmung, Umstufung, Einziehung, Teileinziehung, bzw. Widmungsbeschränkung:

Die Verkehrsbedeutung der Straße hat sich geändert, die Widmung ist der tatsächlichen Verkehrsbedeutung anzupassen (Art. 7 Abs. 1 BayStrWG).

5.2 Die Verfügung nach Nr. 2 kann während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden bei

Verwaltungsgemeinschaft Zelligen, Würzburger Str. 26, Zimmer Nr. 23, 97225 Zelligen

in der Zeit vom **05. SEP. 2016**

bis **05. DEZ. 2016**

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Würzburg Postfachanschrift: Postfach 110265, 97029 Würzburg; Hausanschrift: Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Gemeinde Retzstadt) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Widmungsverfügung soll in Urschrift oder Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich BayStrWG abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit gegen diese Widmungsverfügung Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail ist unzulässig).
- Kraft Bundesrecht ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Unterschrift

Gerhard, 1. Bürgermeister



Bekanntmachungsnachweise

1. Anschlag an der Gemeindetafel	ausgehängt am:	abgenommen am:
2. Veröffentlichung im Amtsblatt Nr.	am:	
3.		
Für die Richtigkeit: Datum, Unterschrift		